

Gemeinde
Ralbitz-Rosenthal



Gmejska nowina
Ralbicy - Róžant
Ralbicy - Róžant



35. Jahrgang/4. Ausgabe
Amtsblatt
Oktober 2023
05.10.2023

www.ralbitz-rosenthal.de
gemeinde@ralbitz-rosenthal.de



Fotos: Doreen Rehor

Am 2. September versammelten sich die Cunnewitz-Schönauer Kinder und verprassten das im Februar erzamperte Faschingsgeld. Die Stimmung bei Limo, Popcorn und Schaumkanone war sehr ausgelassen. Der Abend ging mit einem Kinofilm zu Ende. Herzlichen Dank an alle Spenden und Helfer!



Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal

Zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal am 21.09.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 38-09/2023

Ablehnender Beschluss zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens

Beschluss Nr. 39-09/2023

Beschluss zur Annahme oder Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert unter 1.000,00 EUR

In die Niederschrift bzw. in die Beschlüsse der öffentlichen Beratung im vollen Wortlaut kann während der Dienststunden des Büros der Gemeinde eingesehen werden.

Hubertus Rietscher, Bürgermeister

Die nächsten Sitzungen des Gemeinderates Ralbitz-Rosenthal finden am Donnerstag, den 05.10.2023 um 18.30 Uhr und am Donnerstag, den 19.10.2023 um 18.30 Uhr im Gemeindeamt in Rosenthal statt. Die Tagesordnung wird jeweils über Aushänge ortsüblich bekannt gegeben.

Die nächste Versammlung des Technischen Ausschusses findet nach Bedarf am Donnerstag, den 19.10.2023 um 18.00 Uhr im Gemeindeamt in Rosenthal statt. Die Tagesordnung wird über Aushänge ortsüblich bekannt gegeben.

<p>Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung in Rosenthal: Dienstag und Donnerstag: 14.00–18.00 Uhr</p> <p>Sprechzeiten des Bürgermeisters: Donnerstag: 15.00–18.00 Uhr nach Absprache</p> <p>Die sorbische Ausgabe der Gemeindezeitung wird durch das Sächsische Staatsministerium des Innern gefördert. Die Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.</p>	<p><u>Notrufnummern</u></p> <table border="1"> <tr><td>Strom</td><td>SachsenNetz GmbH 0351/50178881</td></tr> <tr><td>Wasser</td><td>Ewag Kamenz 03578/377377</td></tr> <tr><td>Gas</td><td>EVSE Wittichenau 035725/7410</td></tr> <tr><td>Abwasser</td><td>WAZV Lausitz 03578/3770</td></tr> <tr><td>Polizei</td><td>110</td></tr> <tr><td>Notarzt / Feuerwehr</td><td>112</td></tr> <tr><td>Feuerwehr Ralbitz</td><td>035796/850086</td></tr> </table>	Strom	SachsenNetz GmbH 0351/50178881	Wasser	Ewag Kamenz 03578/377377	Gas	EVSE Wittichenau 035725/7410	Abwasser	WAZV Lausitz 03578/3770	Polizei	110	Notarzt / Feuerwehr	112	Feuerwehr Ralbitz	035796/850086
Strom	SachsenNetz GmbH 0351/50178881														
Wasser	Ewag Kamenz 03578/377377														
Gas	EVSE Wittichenau 035725/7410														
Abwasser	WAZV Lausitz 03578/3770														
Polizei	110														
Notarzt / Feuerwehr	112														
Feuerwehr Ralbitz	035796/850086														
<p>IMPRESSUM – Gemeindezeitung der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal verantwortlich: Bürgermeister Hubertus Rietscher Gemeindeamt Am Marienbrunnen 8 01920 Ralbitz-Rosenthal / OT Rosenthal Tel.: 035796/96832 Fax: 035796/96833 Mail: gemeinde@ralbitz-rosenthal.de Internet: www.ralbitz-rosenthal.de Vereine übernehmen die Verantwortung für den Inhalt ihrer Seiten.</p>	<p>Redaktionsschluss für die Ausgabe November 2023: 13.10.2023 Bitte alle Beiträge für die Gemeindezeitung per Mail an gmejnska.nowina@gmx.de senden. Online-Ausgabe der Gemeindezeitung unter: www.ralbitz-rosenthal.de</p>														

**Allen Jubilaren unserer Gemeinde
gratulieren wir recht herzlich
zum Geburtstag und wünschen ihnen
Gesundheit und Gottes Segen!**



2. Oktober	Ursula Scholze	Rosenthal	70. Geburtstag
3. Oktober	Hubertus Scholze	Ralbitz	75. Geburtstag
5. Oktober	Benno Scholze	Ralbitz	85. Geburtstag
6. Oktober	Johann Rehor	Cunnewitz	85. Geburtstag
17. Oktober	Monika Pilz	Ralbitz	70. Geburtstag
26. Oktober	Dietmar Jahny	Schmerlitz	70. Geburtstag
26. Oktober	Ursula Jenki	Schmerlitz	85. Geburtstag
28. Oktober	Martin Buder	Ralbitz	75. Geburtstag
30. Oktober	Paul Obst	Naußlitz	85. Geburtstag

**Auch allen hier nicht genannten Jubilaren
wünschen wir alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.**

Solarpark Schönau

Die Einleitung des Bauleitverfahrens zur Errichtung des geplanten Solarparkes in einer Größe von ca. 60 ha zwischen Schönau und Schmerlitz wurde zur Sitzung des Gemeinderates am 21.09.2023 durch den Gemeinderat mehrheitlich abgelehnt.

Unerlaubte Beseitigung von Abfällen

In den letzten Monaten wurde des Öfteren festgestellt, dass die Einwohner ihre Abfälle unter anderem in den Wäldern in der Gemeinde entsorgen. Wir weisen auf Folgendes hin:

Gemäß § 10 und 28 KrWG sind Abfälle, die nicht verwertet werden, grundsätzlich umwelt- und gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Abfälle dürfen zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Ordnungswidrig handelt deshalb, wer entgegen § 28 KrWG vorsätzlich oder fahrlässig Abfälle zur Beseitigung außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage behandelt, lagert oder ablagert. Wer Gegenstände wie z. Bsp. Hausmüll, Sperrmüll, Altreifen, Fahrzeuge, Bauschutt, Bodenaushub, Tierabfälle, pflanzliche Abfälle und anderes durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen beseitigt, kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR belangt werden.

Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ Panschwitz-Kuckau

mit den Mitgliedsgemeinden Crostwitz,
Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz
und Rabitz-Rosenthal

Zarjadniski zwjazk „Při Klósterskej wodže“ Pančicy-Kukow

ze sobustawskimi gmejnami Chróšćicy,
Njejelčicy, Pančicy-Kukow, Worklecy
a Raibicy-Róžant

1. Änderungssatzung zur Satzung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ vom 17.01.2017

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), § 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), sowie § 52 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) beschließt die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ mit Beschluss Nr. 15/2023 am 05.09.2023 folgendes:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. „§ 5 – Übergang von Aufgaben auf den Verwaltungsverband“ der Satzung wird durch folgenden Absatz (3) ergänzt:
- (3) Auf den Verwaltungsverband geht die Aufgabe der personellen Besetzung der Schulsekretariate der Sorbischen Grundschule „Šula Čišinskeho“ Panschwitz-Kuckau sowie der Sorbischen Grundschule „Jurij Chěžka“ Crostwitz über. Die Aufgabenübertragung erfolgt auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Der bisherige § 5 Absatz (3) der Satzung wird zu Absatz (4).

3.

„§ 13 – Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorsitzenden als Leiter der Verbandsversammlung“ Absatz (3) Satz 2 wird um folgende Ziffern ergänzt:

7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe und bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro,
8. den Verzicht auf Ansprüche des Verwaltungsverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verwaltungsverbandes im Einzelfall nicht mehr als 150,00 Euro betragen,
9. die Vereinnahmung von Überzahlungen im Wert von bis zu 3,00 Euro.

1. Änderungssatzung zur Satzung vom 17.01.2017 / 05.09.2023

Seite 1 von 2

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Panschwitz-Kuckau, den 06.09.2023


Stefan Anders

Verbandsvorsitzender



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Panschwitz-Kuckau, am 06.09.2023


Stefan Anders

Verbandsvorsitzender



1. Änderungssatzung zur Satzung vom 17.01.2017 / 05.09.2023

Seite 2 von 2

Verwaltungsverband

„Am Klosterwasser“

Panschwitz-Kuckau

mit den Mitgliedsgemeinden Crostwitz,
Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz
und Rabitz-Rosenthal

Zarjadniski zwjazk

„Při Klósterskej wodze“

Pančicy-Kukow

ze sobustawskimi gmejnami Chrósćicy,
Njejelčicy, Pančicy-Kukow, Worklecy
a Rabicy-Róžant

Polizeiverordnung

des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ als Ortspolizeibehörde für die Gemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Rabitz-Rosenthal gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Der Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss 16/2023 der Verbandsversammlung vom 05.09.2023 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen auf dem Gebiet des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Treppen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielflächen und allgemein zugängliche Sportplätze.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgerät, Wartehäuschen, Beleuchtungsanlagen, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.
- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen

gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird.
Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafel, Anschlagtafel) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Vorschriften des Stragesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Tiere (mit Ausnahme von Katzen) sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.
- (5) Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Das gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Absatzes zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

- (6) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Tauben- und Katzenfütterungsverbot

Es ist verboten, Tauben und Katzen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

- (1) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 08:00 Uhr sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Vom Gebot des Schutzes der Nachtruhe wird für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar allgemein eine Ausnahme erteilt.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, sind an Sonn- und Feiertagen untersagt. Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen an Werktagen nur von 7:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 20:00 Uhr jedoch samstags nur von 7:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 19:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:
- der Betrieb von Rasenmähern und Freischneidern
 - das Häckseln von Gartenabfällen
 - der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten

- das Hämmern, Sägen und Bohren
- das Holzspalten

- das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen

- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinelärmenschutzverordnung – 32. BImSchV-), bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- (a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - (b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Lärm aus Veranstaltungen

- (1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit 12:00 bis 14:00 Uhr und von 19:00 bis 07:00 Uhr des Folgetages sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:

1. aggressiv zu betteln.
2. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehenden den Passanten bedrängt, durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
3. die Notdurft zu verrichten,
4. zu nächtigen oder zu lagern,
5. Gegenstände aller Art wegzuworfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 11 Abs. 3.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 13 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von Traditionsfeuern und Feuern von über 1,5 m Durchmesser sowie aller Feuer im Außenbereich ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Der Antrag auf Genehmigung ist vom jeweiligen Verantwortlichen unter genauer Angabe von Zeit, Ort und Größe des geplanten Feuers spätestens 7 Tage vorher bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen, sowie Verstöße gegen brandschutz-, umwelt- oder abfallrechtliche Regelungen sein. So ist beispielsweise das Abbrennen von Gartenabfällen generell untersagt.

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten (z.B. gemauerte/umrandete Feuerstelle bis 1,5 m Durchmesser bzw. eine Feuerschale) oder mit Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in Grillgeräten auf befriedeten Grundstücken innerhalb der Bebauung der Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes.

Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 14 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einmündet, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 15 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

(2) Von den Verboten des § 12 Nr. 4 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf dem Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,
6. entgegen § 4 Abs. 5 die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungsgebotes für freilaufende Katzen verletzt

7. entgegen § 5 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 6 Tauben füttert,
9. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
10. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, durchführt,
11. entgegen § 9 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
12. entgegen § 10 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,
13. entgegen § 11 Abs. 1 Wertstoffcontainer nutzt,
14. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
15. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
16. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen entgegen § 12 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv betritt, entgegen § 12 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt, entgegen § 12 Nr. 3 die Notdurft verrichtet, entgegen § 12 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert, entgegen § 12 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert
17. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,
18. entgegen § 13 Abs. 3 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine einer Nebenbestimmung verbundenen Erlaubnis Feuer abbrennt,
19. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
20. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummerschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 14 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung des Verwaltungsverbandes "Am Klosterwasser" als Ortspolizeibehörde für die Gemeinden Crostwitz, Nebelschütz, Panschwitz-Kuckau, Räckelwitz und Rabitz-Rosenthal gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern in der Fassung vom 14.07.2016 außer Kraft.

Panschwitz-Kuckau, den 06.09.2023


Stefan Anders
Verbandsvorsitzender



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Panschwitz-Kuckau, am 06.09.2023


Stefan Anders
Verbandsvorsitzender



LEADER-Entwicklungsstrategie für die Region „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“

1. Projektaufwurf LEADER Förderperiode 2023-2027

Beginn: 05.09.2023 +++ Ende: 30.10.2023

Die Europäische Union stellt im Förderzeitraum 2023-2027 finanzielle Mittel für die Entwicklung der ländlichen Räume zur Verfügung. Grundlage der Zuwendung an die Regionen ist die erneute Bewerbung um den Status als LEADER-Region auf der Basis einer LEADER-Entwicklungsstrategie (LES).

Die Erstellung der LES erfolgte durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) auf Basis der Ziele des Strategieplanes der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-SP) und berücksichtigt die lokalen Erfordernisse der Region. Die LAG wird in der Region OHTL gebildet durch den Verein zur Entwicklung der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft e.V. (OHTL e.V.) in Zusammenarbeit mit allen relevanten regionalen Akteuren.

Nach erfolgter Anerkennung als LEADER-Region steht der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft ein Budget zur Erreichung selbst gesteckter Ziele zur Verfügung. Die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele wurden ebenfalls durch die Region in der LES selbst festgelegt.

Auf Basis der LES wurde die Region Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft als LEADER-Region sowie als Fischereiwirtschaftsgebiet gemäß der EU-Verordnung über den Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) anerkannt.

Welche Projekte werden gefördert?

Es können Projekte gefördert werden, die den grundsätzlichen Zielen des GAP-SP sowie den Zielen der LES der Region OHTL entsprechen.

Inhalt des 1. Projektaufwurfes sind folgende Maßnahmen:

A Grundversorgung und Lebensqualität	
A 2 Erhalt des kulturellen Erbes, des traditionellen Handwerks und der kulturellen Vielfalt	200.000 €
A 3 Generationengerechte Gestaltung der Gemeinde einschließlich Ver- und Entsorgung	200.000 €
B Wirtschaft und Arbeit	
B 1 Erhalt, Ausbau und Diversifizierung von Unternehmen (einschließlich Infrastrukturmaßnahmen) sowie Ausbau von Wertschöpfungsketten	200.000 €
C Tourismus und Naherholung	
C 1 Entwicklung landtouristischer Angebote	100.000 €
C 2 Weiterentwicklung des Beherbergungsangebotes	100.000 €
E Wohnen	
E 1 Entwicklung bedarfsgerechter Wohnangebote	150.000 €

F Natur und Umwelt

F 2 Rückbau baulicher Anlagen sowie Flächenentsiegelung und Renaturierung 50.000 €

G Aquakultur und Fischerei

G 2 Diversifizierung traditioneller Tätigkeiten sowie Vernetzung und Erzielung von Synergieeffekten innerhalb der regionalen blauen Wirtschaft 50.000 €

Summe Budget 1. Projektaufwurf: 1.050.000 €

Wer kann einen Projektantrag einreichen?

- **Privatpersonen**
- **Unternehmen** (alle Projektträger, die ihr Vorhaben im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit umsetzen)
- **nichtgewerbliche Zusammenschlüsse** (Projektträger ohne Gewinnerzielungsabsicht, z.B. rechtsfähige Vereine, Stiftungen und Körperschaften)
- **Lokale Aktionsgruppe LAG (OHTL e.V.)**
- **Kommunen**

In welcher Höhe werden Projekte gefördert?

Für die förderfähigen Projektkosten wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung bewilligt. Je nach Ausgestaltung der Projekte und Art des Antragstellers kommen verschiedene Fördersätze und Förderhöchstbeträge zur Anwendung. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der OHTL (ab Seite 96) in Verbindung mit der Richtlinie LEADER vom 12.07.2023.

Wie bewerbe ich mich um eine Förderung?

Das Antragsverfahren ist zweistufig. Nach Vorlage der aussagefähigen Projektunterlagen bewertet das Entscheidungsgremium diese nach festgelegten Auswahlkriterien und beschließt die Reihenfolge der Projekte sowie die sich daraus ergebenden Einzelprojekte entsprechend dem zur Verfügung stehenden Budget des Aufrufes. Nach Mitteilung der Projektauswahl an die Antragsteller erfolgt die Veröffentlichung auf der regionalen Internetseite www.ohtl.de.

In der zweiten Stufe werden die Antragsteller, deren Projekt grundsätzlich für eine Förderung ausgewählt wurde, schriftlich zur Abgabe eines förmlichen Antrages bei der Bewilligungsbehörde (LRA Bautzen/ Kreisentwicklungsamt) aufgefordert. Die Vorlage des Antrages begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Nach Prüfung des Antrages kann die Bewilligung erfolgen.

Rechtsgrundlagen:

GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland für die Förderperiode 2023 – 2027
<https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/gap-strategieplan-12452.html>

Richtlinie LEADER 2023 - 2027 des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung
https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/richtlinie-leader-2023-2027-18218.html?_cp=%7B%7D

LEADER-Entwicklungsstrategie der Region Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (Fassung vom 30.06.2022) https://www.ohtl.de/fileadmin/dokumente/LES-Dateien/LES_2023_bis_2027/LES_OHTL_2023-2027_Erlaeuterungstext_Stand_vom_30.06.2022_-_angenommene_Aenderung_vom_24.10.2022.pdf

Laufzeit 1. Projektauftrag:

Beginn: 05.09.2023
Ende: 30.10.2023

Der unterschriebene Projektantrag und die Projektunterlagen müssen bis zum 30.10.2023 im Büro des OHTL-Regionalmanagements per E-Mail bzw. per Post vorliegen.

Der Antragseingang wird per E-Mail bestätigt (eine Lesebestätigung stellt keine Eingangsbestätigung dar).

Die Sitzung des Entscheidungsgremiums findet am 08.01.2024 statt.

Bitte denken Sie daran rechtzeitig einen Beratungstermin im Büro zu vereinbaren.

Kontakt und Information:

Regionalmanagement des LEADER-Gebietes
Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
Gutsstr. 4 c
02699 Königswartha

Telefon: 035931-165 60
Telefax: 035931-165 85
E-Mail: regional@ohtl.de
Internet: www.ohtl.de

Im Gedenken an Theodor Lepiorz



Am 16. August 2023 verstarb unser Kamerad Theodor Lepiorz. Er war nicht nur Mitglied unserer Feuerwehr, sondern auch ein Vorbild für alle Feuerwehrmitglieder. Mit Leidenschaft und Hingabe hat er sich über viele Jahre hinweg für den Schutz und die Sicherheit unserer Gemeinde eingesetzt. Seine Professionalität und sein Fachwissen waren unübertroffen, und er war immer bereit, sein Bestes zu geben, um anderen zu helfen. Seine Kameraden schätzten ihn für seine Zuverlässigkeit, seinen Teamgeist und seine stets positive Einstellung.

Theodor Lepiorz trat als 16-Jähriger 1947 in die Feuerwehr ein, war ab 1950 bei der Berufsfeuerwehr Kamenz und übernahm 1954 als Wehrleiter die Freiwillige Feuerwehr Ralbitz, die seinerzeit 30 Mitglieder hatte. Ab dem Jahr 1960 war er Wirkungsbereichsleiter von 12 Feuerwehren in den sorbischen Gemeinden. Diese Funktion hatte er 30 Jahre inne. 1980 bestand Theodor Lepiorz die Prüfung zum Hauptbrandinspekteur. Seit 1990 war er Ehrenmitglied der Ralbitzer Feuerwehr. Darüber hinaus hat er bis ins hohe Alter bei Wettkämpfen teilgenommen und war bis zu seinem Tode eng mit der Feuerwehr verbunden.

Wir werden Theodor Lepiorz stets in Erinnerung behalten und sein Vermächtnis weitertragen. Sein über 70 Jahre anhaltender Einsatz und seine Opferbereitschaft werden uns immer inspirieren, unsere Aufgabe als Feuerwehrleute mit derselben Hingabe und Entschlossenheit fortzuführen.

Hubertus Rietscher
Bürgermeister

Joachim Mirtschink
Ortswehrleiter Ralbitz



Serbska zakladna šula Ralbicy

Delanski ZWónčŕk



Oktober 2023 / Ausgabe 90

Sorbische Grundschule Ralbitz

Am Samstag, den 19. August 2023 wurden 17 Schulanfänger begrüßt.

Herzlich willkommen an unserer Grundschule!

Wir wünschen euch viel Spaß beim Lernen.



Den Klassenlehrerinnen Frau Martina Schuster und Frau Silvia Domsch wünschen wir bei der Arbeit mit unseren Kleinsten viel Freude und Geduld beim Erlernen von Lesen, Schreiben und Rechnen sowie Gesundheit und Gottes Segen.

Dank unseren verehrten Eltern

Bei Ihnen, liebe Eltern, bedanken wir uns für Ihre fleißige, umfangreiche und stets zuverlässige Hilfe im vergangenen Schuljahr.

Wir erhielten Unterstützung von Ihnen, von den Elternsprechern und deren Vertretern.

Ihre Lehrerinnen der Sorbischen Grundschule Rabitz

Das neue Schuljahr 2023/24

Im Schuljahr 2023/24 besuchen 103 Schüler unsere Grundschule.

Ganz herzlich begrüßen wir unsere 17 Schulanfänger.



Aus diesen Ortschaften kommen Schüler in unsere Schule:

Rabitz, Laske, Schmerlitz, Schönau, Cunnewitz, Sollschwitz, Saalau, Hoske, Rachlau, Wittichenau, Rosenthal, Zerna, Caßlau, Naußlitz, Doberschütz, Dörghenhausen, Lomske, Horka, Königswartha, Milstrich, Liebegast

Wer sorgt sich um die Kinder an unserer Grundschule?

Lehrerinnen:	Frau A. Liehn	Schulleiterin	
	Frau M. Schuster /	Kl. 1	18 Schüler
	Frau S. Domsch		
	Frau B. Kluge	Kl. 2/1	15 Schüler
	Frau W. Bresan	Kl. 2/2	15 Schüler
	Frau E. Schrader	Kl. 3/1	15 Schüler
	Frau L. Lehmann	Kl. 3/2	14 Schüler
	Frau F. Rachel	Kl. 4/1	12 Schüler
	Frau K. Schöne	Kl. 4/2	14 Schüler
	Frau S. Lukasch		
	Frau B. Müller		
	Frau F. Brußk		
	Frau J. Jankowski		
	Frau J. Bresan	Gastlehrerin	
	Frau R. Rausch	Referendarin	
Sekretärin	Frau R. Bresan		
Hausmeister	Herr T. Langa		
Schulküche	Frau H. Hantschick		

Der Schwimmunterricht für die 2. Klasse begann am Dienstag, dem 22.08.2023. Die Kinder fahren jeden Dienstag nach der 2. Stunde mit dem Bus in die Schwimmhalle nach Kamenz, um das Schwimmen zu erlernen.

Liebe Kinder, wir wünschen Euch viel Freude!

Terminkalender

- Herbstferien vom 02.-13.10.2023
- Lehrersprechstunden für die 1.-4. Klasse: 07.11. und 08.11.2023



SCHÜLERZEITUNG



Sorbische Oberschule Ralbitz
UNESCO Projektschule
www.sorbische-schule-ralbitz.de

Oktober 2023
28. Jahrgang, Nr. 277

Preisverleihung des Sächsischen Jugendjournalismuspreises 2023

Anfang Juli begaben sich Schülerinnen und Schüler der AG Schülerzeitung gemeinsam mit Frau Peschmann nach Dresden.

Der Grund für die Einladung in die Dresdner Schauburg war die Preisverleihung des Sächsischen Jugendjournalismuspreises, bei der auch WIR teilnehmen durften!

Bereits einige Wochen zuvor reichten wir



die unterschiedlichsten Beiträge unserer Mitglieder der AG für die unterschiedlichsten Kategorien ein. Wir waren sehr gespannt, ob wir überhaupt eine Chance haben, uns mit den anderen Zeitungen aus ganz Sachsen zu messen. Es wurden Kategorien wie Einzelbeiträge, ganze Zeitungsausgaben sowie Fotos und Illustrationen ausgezeichnet. Unter anderem gab es

Förderpreise, Sonderpreise für die besten Online-Zeitungen und Preise für die besten Beiträge im Bereich Kultur.

Als wir früh in der Schauburg ankamen, wurden wir sofort sehr herzlich empfangen. In einem großen Saal sammelten sich alle Schülerinnen und Schüler der verschiedensten Schulen, zum Beispiel auch aus Leipzig und Bautzen. Das abwechslungsreiche Programm beinhaltete die Preisverleihung und kleine Workshops.

So wurden wir in verschiedene Workshops eingeteilt, in denen wir die Möglichkeit hatten, uns selbst auszuprobieren.

Im ersten Workshop ging es um das Thema Podcast. Wir aber entschieden uns für den Zweiten, in dem wir uns mit dem lyrischen Schreiben befassten. Uns wurde schnell deutlich, dass das lyrische Schreiben nicht so einfach ist, weil wir uns mit einer Art befassten, die wir noch nicht kannten: spoken word (deutsch: das gesprochene Wort).

In der Pause waren für uns kleine Leckereien vorbereitet, wie Popcorn, viele Salatarten und Desserts. Besonders das Popcorn hat



es uns angetan.

Nach der Pause wurde im großen Saal die Preisverleihung fortgesetzt, die mit Poetry Slam-Vorstellungen gestaltet war.

Endlich war es soweit ... unsere Kategorie war an der Reihe ... wir saßen alle ganz unruhig auf unseren Plätzen ... kaum wagten wir es zu atmen ... „Wir haben heute eine kleine Besonderheit“, moderierte die Verantwortliche für die Verleihung, „es gibt tatsächlich eine Schule, die gleich zwei Preise für die beste Schülerzeitung gewonnen hat. Und das ist die Schülerzeitung der Sorbischen Oberschule Ralbitz!“

Wir konnten nicht glauben, dass wir damit gemeint waren. Wir freuten uns sehr! Voller Stolz holten wir uns die beiden Pokale für den zweiten und dritten Platz auf der Bühne ab. Nach einem gemeinsamen Bild mit allen Teilnehmenden



begaben wir uns stolz, aber auch etwas geschafft von den ganzen Eindrücken



nach Hause. Das war ein sehr schönes - und hoffentlich nicht einmaliges - Erlebnis, an das wir uns gerne erinnern möchten.

- Text: Louisa Domanja 8/2 und Lydia Peschmann; Bilder: Lydia Peschmann -

Aus alt macht neu - upcycling

Hast du dich schon gefragt, woher die bunten Tonnen sind, die unseren Schulhof schmücken?

Die Idee des Verschönerns hatte unsere Schulsozialarbeiterin, Frau Rehor, gemeinsam mit einigen

fleißigen Schülerinnen, die sich dieses besondere Projekt in einer 48-Stunden-Aktion vorgenommen hatten.

„Das Ziel dabei ist es, unseren Schulhof grüner und schöner zu gestalten, der besonders für die Insekten ein angenehmer Lebensraum sein soll“, verriet uns Frau Rehor.

Später aus Gesprächen mit LehrerInnen und SchülerInnen entstand die konkrete Idee

mit den Tonnen. Beim Bemalen der Tonnen entwickelten unsere Schülerinnen eigene kreative Kunstwerke, und wir sind der Meinung, dass tolle Ergebnisse entstanden sind, die wir EUCH unbedingt zeigen wollen!



- Text: Lydia Peschmann; Bilder: Lubina Rehor -

Klassenfahrt nach Altenberg

Am Dienstag in der ersten Schulwoche begaben sich Schülerinnen und Schüler der 5. Klasse zur Klassenfahrt nach Altenberg im Erzgebirge. Das Abenteuer begann bereits am Morgen am Kamenzer Bahnhof. Mit dem Zug fuhren wir nach Dresden und von dort ging es weiter mit dem Bus in die Jugendherberge nach Altenberg. Nachdem uns Frau Serbin und Herr Rehde die Zimmer zeigten, durften die Jungs auch schon Fußball spielen, während die Mädchen Spiele spielten. Nach dem

leckeren Mittagessen begaben wir uns mit dem Zug zum Schloss Lauenstein, wo uns bereits ein Quiz und Murmelbahnen erwarteten.

Abends vergnügten wir uns in der Jugendherberge mit dem Fußball und anderen Spielen.

Am Mittwoch war unser Tag ziemlich durchgeplant. Wir besuchten einen Spielplatz, fuhren mit der Sommerrodelbahn, wanderten entlang einer Skipiste bis zum Rand Altenbergs, bekamen eine Führung im Bergwerk und zu guter Letzt waren wir noch in einer Schwimmhalle baden. Am Donnerstag nach dem Frühstück und dem Aufräumen unserer Zimmer, durften wir noch einige Spiele spielen, bis wir uns schließlich wieder mit dem Bus und dem Zug nach Hause begaben.

Außer den vielen tollen Erlebnissen, die wir hatten, erarbeiteten wir uns Klassenregeln und lernten uns untereinander besser kennen.

- Schülerinnen und Schüler der 5. Klasse -



INFORMATIONEN - TERMINE - VERSCHIEDENES

vom 2. bis zum 13. Oktober Ferien

26. Oktober Hochsprung mit Musik in Räckelwitz

30. Oktober freier Tag

31. Oktober Reformationstag

St. Filomena Verein e. V.

Lindenstr. 11
01920 Ralbitz-Rosenthal
Telefon: 03 57 96/ 96 54



Towarstwo swj. Filomeny z. t.

Lipowy puć 11
01920 Ralbicy-Różant
Telefon: 03 57 96 / 96 540

Weihnachtspäckchenaktion

Der humanitäre Verein St. Filomena e. V. möchte auch in diesem Jahr wieder Kinder und Familien in den Mutter-Kind-Heimen in Dolní Podluží und Jiřetín (Tschechien) sowie in der bulgarischen Stadt Razgrad und in den umliegenden Dörfern mit Weihnachtspäckchen erfreuen. Der Päckcheninhalt ist hierbei nicht vorgeschrieben.

Möglicher Inhalt: Kakao, Backzutaten, Stollen, Süßigkeiten, Spielzeug, Schreibmaterial usw.
Sehr hilfreich ist es, wenn das Päckchen mit einem Aufkleber versehen wird;
z. B. Mädchen 14–16 Jahre **oder** Junge 0–4 Jahre **oder** Familie.

Die Päckchen sowie Bettwäsche & Hygieneartikel, werden vom 27.11.2023 bis zum 30.11.2023 täglich von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Kulturhaus in Schmerlitz angenommen.

Es werden in diesem Jahr keine gebrauchte Kleidung und Schuhe angenommen!

Mit Geldspenden werden zunächst Transportkosten beglichen. Weiterhin möchten wir die einzelnen sozialen Einrichtungen unterstützen.

Eine Spendenquittung wird Ihnen nach Eingang der Spende unverzüglich zugestellt.

Weitere Informationen zu diesem Vorhaben erhalten Sie unter
Tel. 0172 / 794 75 22.

Für Ihre großzügige Hilfe möchten wir uns bereits heute ganz herzlich bedanken.

Gerhard Robel – Vereinsvorsitzender

Volksbank Dresden-Bautzen e.G.

IBAN DE55 8509 0000 6036 0810 05

BIC GENODEF1DRS

Kontoinhaber: St. Filomena Verein e. V.

Verwendungszweck: **Hilfsaktion**



Sorbischkurse in Cunnewitz

Von Oktober 2023 bis Februar 2024 im **Vereinshaus in Cunnewitz**, Dorfstr. 20

Anfänger A1 *dienstags, 17:00 – 18:30 Uhr*

leicht Fortgeschrittene A2 *montags, 18:30 – 20:00 Uhr*

Anmeldung: WITAJ-Sprachzentrum Bautzen | www.witaj-sprachzentrum.de | Kosten: 105 €
Telefon: 03591 550 408 | E-Mail: jan.breindl@witaj.domowina.de

Das Deutsch-Sorbische Volkstheater Bautzen spielt für Euch

PIWO

Fast eine Komödie von Miro Gavran, übersetzt von Měrana Cušcyna

In obersorbischer Sprache mit Simultanübersetzung ins Deutsche

Premiere: 14. Oktober 2023, 18.00 Uhr in Dreikretscham (mit Abendessen)

Weitere Vorstellungen:

15.10., 17.00 Uhr in Crostwitz

21.10., 19.30 Uhr im Burgtheater

22.10., 17.00 Uhr in Nebelschütz

26.10., 10.00 Uhr im Burgtheater

28.10., 18.00 Uhr in Radibor (mit Abendessen)

29.10., 17.00 Uhr in Sollschwitz



Zu den Vorstellungen in Dreikretscham und Radibor können Sie sich nach der Vorstellung auch ein Abendessen bestellen: in Dreikretscham bis zum 10.10. unter 035937/83204, in Radibor bis zum 24.10. unter 03591/584 275 oder über dispo.sorbisch@theater-bautzen.de.

Oktoberski swjedzeń w Nowoslicach 28.10.2023

→ *Kulturalna bróžnja* ←
zastup wot 16.00 hodź.



Oktoberfest in Naußlitz 28.10.2023

→ *Kulturscheune* ←
Einlass ab 16.00 Uhr

Wot 16.00 hodź. serwěruja so z kuchnje słódne bayerske speciality.

17.00 „O 'zapft is“ natyknje so **gratis** **originalne**

Paulanske pivo přez wjesnanostu a **Frank Wjesela** postara so wo prawu oktobersku swjedžensku naladu

Zakónčenje 23.30 hodź.

Rezerwowanje pod: 0172- 357 09 08
info@zeltverleih-diener.de

Party-team Diener wjeseli so na Waš wopyt.

informacija:
19.11.23 wobjed k kermuši
nowembru a decembru w swjedženskej bróžni:
dźiwadlowe předstajenje lajskich skupin Chróścicy & Sulšecy

Ab 16.00 Uhr werden vom Koch leckere bayrische Spezialitäten serviert.

17.00 „O'zapft is“ **gratis Bieranstich mit original**

Paulaner Oktoberfestbier durch unseren Bürgermeister und **Frank Wessela** sorgt für die richtige Oktoberfeststimmung

Zapfenstreich ca. 23.30 Uhr

Tischreservierung unter: 0172- 357 09 08
info@zeltverleih-diener.de

Das Partyteam Diener freut sich auf Ihren Besuch.

Vorabinformation:
19.11.23 Kirmes Mittagessen buffet
Im November und Dezember in der Festscheune:
Theateraufführung der Laiengruppen Crostwitz & Sollschwitz